

I. Vorgeschichte**1. Unter der Verfassung von 1949-**

- 1 a) Über den Aufbau der staatlichen Organe enthielt die Verfassung von 1949 keine grundlegenden Bestimmungen. Zur Tätigkeit der staatlichen Organe bestimmte Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von 1949, daß alle Maßnahmen der Staatsgewalt den Grundsätzen zu entsprechen hätten, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt waren.
- 2 b) Mit der Beseitigung der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung durch das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23.7.1952¹ (s. Rz. 47 zur Präambel) wurde in der materiellen Rechtsverfassung für den Aufbau der Staatsorgane das Prinzip des demokratischen Zentralismus eingeführt (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteleuropa, S. 124), obwohl der Begriff noch nicht im Gesetz selbst, sondern nur in der Literatur (z. B. Hans-Ulrich Hochbaum, Die Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe .. .) verwandt wurde. Die endgültige Durchsetzung des demokratischen Zentralismus als Strukturprinzip des Staatsaufbaus brachten das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957^{1 2} (§ 5 Abs. 1) und das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2.1958³ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1).
- 3 2. Im Entwurf bildete Art. 47 Abs. 1 den Art. 46 und Art. 47 Abs. 2 den Art. 47. Textliche Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

II. Die Bestimmung des Aufbaus und der Tätigkeit der staatlichen Organe durch die in der Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht

- 4 1. Art. 47 Abs. 1 stellt die Verbindung zwischen den beiden ersten Abschnitten der Verfassung zu dem Abschnitt III über den Aufbau und das System der staatlichen Leitung her. Diese Verknüpfung beruht auf der Erwägung, daß »Struktur und Funktion eines wissenschaftlich gestalteten Systems sozialistischer staatlicher Leitung in höchstmöglicher Weise der Struktur und Funktion des zu leitenden gesellschaftlichen Bereichs entsprechen müssen. Genauer: Staatliche Führungsorgane, die gesellschaftliche Prozesse des Sozialismus zu leiten und zu steuern haben, sind selbst Teil des zu leitenden gesellschaftlichen Bereichs; sie treten nicht gewissermaßen von außen in Beziehung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen. Das ist eine Folgerung, die gleichermaßen durch die marxistisch-leninistische Staatstheorie wie durch die kybernetische Theorie der Steuerung großer Systeme gestützt wird. Mit anderen Worten: Probleme der Gestaltung staatlicher Führungssy-

1 GBl. S. 613.

2 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

3 GBl. I S. 117.